

10. Sollte ein oder der andere Ersteher einer Lieferungspartie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautionswünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbekundigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerrars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungspartie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Ersteher einer Lieferungspartie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für dem Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und des §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gefesteten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersteher eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlauten-

den Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaer Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Vizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise bezuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakturkautions als ein wegen des Kontraktbruchs dem k. k. Hofstall verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allem, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 16. November 1864.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand,

Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Quantität Hafer

.

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währ. bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Dfferent des (der) N. N für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1865.

NB. Das Offert ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

(469—1) Nr. 3450.

Aufforderung

an Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuerstand pro 1861 sammt Umlagen von seinen Gewerben, und zwar:

Von der Kokenmacherei pr. . . . 3 fl. 95 kr.

„ „ Pottascheniederei pr. . . . 3 „ 95 „

Zusammen daher mit 7 fl. 90 kr.

De. W. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf binnen 4 Wochen um so gewisser zu bezahlen, als widrigens die fraglichen Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 7. November 1864.

N^o. 267. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 22. 1864. November.

(2200—2) Nr. 5375.

Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit erinnert, daß zur Vornahme des mit Bescheid ddo. 13. Jänner 1863, Z. 166, einseitigen sistirten dritten exekutiven Feilbietungstermines bezüglich der dem Thomas Paulin von Kruschke gehörigen Realität Urb.-Nr. 235/226 ad Grundbuch Herrschaft Radlischel die neuerliche Tagssatzung auf den

21. Dezember l. J., früh 9 Uhr, hieramts mit dem angeordnet worden, daß die Realität dabei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte pr. 880 fl. C. M. veräußert werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. Oktober 1864.

(2210—2) Nr. 5407.

Exekutive Realitäten- und Fahrnissen-Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Praprotnik von Laufen, durch Dr. Pollak, gegen Johann Sabred von Topolle wegen schuldiger 105 fl. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Ver-

steigerung der dem Vektorn gehörigen, im Grundbuche Freudenthal, sub Urb.-Nr. 271 vorkommenden, auf 3707 fl. bewertheten Realität, sowie die auf 61 fl. 50 kr. bewertheten Fahrnisse, gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

20. Dezember 1864, 21. Jänner und 21. Februar 1865,

jedesmal früh von 9 bis 12 in loco der Realität, und der Fahrnisse, nämlich zu Topolle, mit dem Anhange bestimmt worden, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß die Bedingungen, der Kontrakt und das Schätzungsprotokoll täglich hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 23. Oktober 1864.

(2211—2) Nr. 5810.

Bekanntmachung

an Maria Widhofer, verehlt. Weber, unbekanntem Aufenthalte.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte als Gericht, wird der Maria Widhofer, verehlt. Weber, deren Aufenthalt und Dasein diesem Gerichte unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht, daß der für selbe erstlossene dießgerichtliche Bescheid ddo.

2. Oktober l. J., Nr. 5062, womit dieselbe als Tabulargläubigerin der über Ansuchen der Erben nach Jakob Woißknit von Stein gerichtlich veräußerten, im Grundbuche des Stadtkammeramtes Stein sub Urb.-Nr. 39/40 vorkommenden Realität zur Anmeldung und Darbietung ihrer Ansprüche auf den im Versprechen des Ersehers Gregor Woißknit von Stein befindlichen Reibbot pr. 1119 fl. aufgefordert wird, dem Herrn Anton Kronaberwogl, k. k. Notar in Stein, als deren unter Einem zur Vahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator, zuge stellt wurde, welchem auch alle fernern dießzüglichen Erledigungen zuzustellen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. November 1864.

(2216—2) Nr. 16156.

Dritte exekutive Feilbietung.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 17. September 1864 Z. 13805, bekannt gemacht, daß die auf den

5. November und

5. Dezember 1864

angeordneten Realfeilbietungs-Tagssatzungen für abgehalten erklärt wurden, und nunmehr zur dritten, auf den

7. Jänner 1865, Vormittags um 9 Uhr, hieramts ange-

ordneten Feilbietung der, dem Caspar Schefweg gehörigen Realität zu Unterkaschl Urb.-Nr. 106 ad Grundbuch Lustthal, mit dem vorigen Anhange geschritten wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. Oktober 1864.

(2214—3) Nr. 16498.

Dritte exekutive Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 6. Oktober 1864, Z. 14838, bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, als zu der mit dem Bescheide von 6. Oktober d. J., Z. 14838, auf den

5. November l. J.

angeordneten zweiten exekutiven Feilbietung der Hellena Hafner'schen Realitäten in Traute kein Kaufstücker erschienen ist, nunmehr zum dritten, auf den

7. Dezember d. J.

Vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Termine geschritten wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. November 1864.